

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	27 (1911)
Heft:	28
Rubrik:	Holz-Marktberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einer harten Kruste überziehen, was natürlich die Elastizität und Beweglichkeit vermindert. Es ist ähnlich wie bei gestärktem, geleimtem oder gefrorenem Gewebe, das ebenfalls spröde und brüchig wird. Beim gedämpften Holz sind nun die Fremdkörper entfernt, was sich durch größere Elastizität und Festigkeit und auch durch geringeres Gewicht bemerkbar macht.

Das gedämpfte Holz ist nun am Ende des Dämpfungsprozesses noch nicht ganz trocken, wohl aber werden durch das Dämpfen die Voraussetzungen für ein schnelles und gründliches Trocknen geschaffen, weil am Ende des Dämpfungsprozesses die Zellen nur noch reines Wasser enthalten, was in der Folge auf künstliche oder natürliche Weise rasch ausgetrocknet werden kann, während das Saftwasser des grünen (frischen) Holzes dem Trocknen viel länger Widerstand leistet. Über das Trocknen kann nach dem Dämpfen auch schon durch das dem System „L. Martin“ eigentümliche Abblasverfahren eingeleitet werden, welches mittels besonderer Ventile geschieht und durch welches der vom Dämpfen her im Holz aufgespeicherte Wärmeverrat für die Trocknung nutzbar gemacht wird. Dadurch wird aber ein teilweises Trocknen des Holzes bewirkt. Ein vollständiges Trocknen kann natürlich auf diese Weise nicht erreicht werden, dazu ist der Wärmehalt nicht groß genug. Die künstliche Trocknung kann aber sofort auf das Dämpfen folgen, ehe das Holz kalt wird, indem man einen warmen oder heißen Luftstrom durch den dazu eingerichteten Kessel streichen lässt oder indem man das Holz aus dem Kessel ohne Umladen und noch warm direkt in die Trockentammer fährt. (Der Dämpfkessel enthält Schienen, um das Holz auf Wagen hineinzufahren.) Es ist möglich, das gedämpfte Holz in 1—2 Tagen künstlich vollständig zu trocknen und zwar Holz, das unmittelbar vorher gefällt wurde, also grünes Holz, sodaß jede Lagerung überflüssig wird und auch die damit verbundenen Zinsausgaben für Kapital und Lagerplatz, die bei großen Holzvorräten in die Tausende jährlich gehen. Je frischer, grüner das Holz in den Dämpfkessel kommt, desto besser ist es, desto gründlicher wird die Auslaugung, weil die Säfte noch nicht eingetrocknet sind und erst wieder aufgelöst werden müssen und weil die Zellwände noch elastisch und durchlässig sind.

Aus vorstehenden Ausführungen erhellt, daß nicht schaffendes Holz auf billige Weise nur erzeugt werden kann, wenn das Holz vor dem Trocknen gedämpft wurde.

Ein wirklich moderner mit seiner Zeit fortschreitender Fachmann wird also nicht bei der gewöhnlichen künstlichen Trocknung allein stehen bleiben, sondern auch den weiteren Schritt tun und das Holz vor dem Trocknen dämpfen. Künstliche Trocknung ohne vorheriges Dämpfen ist ein Stehenbleiben auf halbem Wege und Stillstand ist Rückschritt!

Holz-Marktberichte.

Über die Erlöse der Holzverkäufe in Graubünden berichtet das Kantonsforstinspektorat im Amtsblatt: Die Gemeinde Unter-Birkboden (zuzüglich Fr. 10 Transportkosten) 20 Lärchen-Bauholz I. Klasse mit 14 m³ à Fr. 43 per m³; die Gemeinde Filisur aus Fennisberg (zuzüglich Fr. 6 bis Davos) 58 Fichten Untermesser I. und II. Klasse mit 17 m³ à Fr. 22; 75 m³ Astete (zuzüglich Fr. 2. 50 bis Wiesen) à Fr. 5. 50, Fichten-Brennholz (zuzüglich Fr. 7 bis Davos) 15 m³ à Fr. 11 und aus Grünwald 140 m³ Fichten-Brennholz à Fr. 11 franko Station Filisur, aus Ruel 28 m³ Schwellen à Fr. 8. 25 (zuzüglich Fr. 2. 50 Transportkosten). — Die Gemeinde Filisur verkaufte

ferner noch Brennholz aus Cloters (zuzüglich Fr. 2) 60 m³ Fichten à Fr. 11. 50, aus Chioma (zuzüglich Fr. 2) 100 m³ à Fr. 12. 75, aus Godars (zuzüglich Fr. 2. 50) 37 m³ à Fr. 11. 50, aus Rözenwald Fichten und Föhren 112 m³ à Fr. 10. 75 (zuzüglich Fr. 2. 50), aus Binols (zuzüglich Fr. 2. 50) 77 m³ Föhren à Fr. 11 und 46 m³ Fichten und Föhren à Fr. 9 (zuzüglich Fr. 3 Transportkosten bis Filisur).

Holzbericht von Schwanden. (Korr.) Die am Samstag den 30. September im Gathaus zum „Linthhof“ in Schwanden (Glarus) abgehaltene Hauptholzgant erzielte die Summe von rund 14,000 Fr. Dieser Betrag stimmt mit der gemeinderätlichen Schätzung so ziemlich überein.

Verschiedenes.

„Über eine Frage zur Haftpflicht des Unternehmers“ schreibt man der „N. Z. Z.“: Haftet ein Unternehmer für sämtliche Unfälle eines seiner Arbeiter bzw. für den daraus entstehenden Gesamtschaden mit der Maximalhaftsumme von 6000 Fr. oder haftet er für jeden einzelnen Unfall bzw. für den daraus entstehenden Schaden in dieser durch Art. 6 des Bundesgesetzes über die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb fixierten Höhe?

Trotz der reichhaltigen Bundesgerichtspraxis in Sachen der Fabrikhaftpflicht ist diese Frage, so weit wir sehen, noch in keinem Entschiede geprüft worden. Daß man über die Frage im Zweifel sein kann, beweist der Umstand, daß sie in praxi von Unternehmern schon ventiliert wurde und darüber schon gutachtlische Auseinandersetzungen von Versicherungsanstalten eingeholt worden sind. Vielleicht ruft dieser kurze Hinweis einem die Frage klärenden Meinungsaustausch.

Unseres Erachtens spricht gegen die Annahme, daß der Unternehmer im ganzen nur mit 6000 Fr. pro Arbeiter haftet, die einfache Überlegung, daß darnach der Unternehmer, sobald er für einen oder mehrere Unfälle desselben Arbeiters im ganzen 6000 Fr. ausbezahlt hat, für alle weiteren Unfälle des betreffenden Arbeiters nicht mehr aufzukommen, nichts mehr zu bezahlen hätte. Eine solche Auffassung kann nicht im Sinne des Gesetzes liegen, welches selber sagt, daß die Entschädigungssumme in den schwersten Fällen weder den sechsfachen Jahresverdienst des Betreffenden noch die Summe von 6000 Fr. übersteigen soll. D. h. doch einfach: Auch im schwersten Falle soll die Entschädigung nicht mehr als 6000 Fr. betragen; mit anderen Worten: die Haftsumme ist gerade deshalb nicht höher als auf 6000 Fr. angelegt worden, weil der Unternehmer für jeden Unfall bis zu dieser Höhe aber auch nicht höher haften soll.

Mit dieser Auffassung stimmt auch überein, was Scherer in seinem Kommentar zum zitierten Gesetz, Basel 1908, Pag. 176 sagt:

Das unbefriedigende Resultat dieses Artikels 6 des Fabrikhaftpflichtgesetzes sei, daß jeder kleine Unfall ohne Karrenzeit gleich vom ersten Tage an im vollen Umfang entschädigt werde, während der dauernd, total oder in hohem Maße erwerbsunfähige Arbeiter keinen Rappen mehr als bestenfalls das Maximum von 6000 Fr. erhalte.

D. h. ein Arbeiter, der verschiedene leichtere Unfälle erleidet, kann unter Umständen mehr als 6000 Fr. ausbezahlt erhalten, als einer, der nur einen schweren Unfall hatte; was im Sinne der zu beantwortenden Frage bedeutet, daß der Unternehmer für den einzelnen Unfall nur bis zur Höhe von 6000 Fr. haftet; es bedeutet aber nicht, daß dies Maximum für den Unternehmer eine